

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Stück, 16.04.1935

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX Band. (Ausgegeben den 16. April 1935.) 15. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 31. Polizeiverordnung vom 8. April 1935, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 6. Mai 1921 über die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.
- Nr. 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1935 zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935.
- Nr. 33. Bekanntmachung vom 12. April 1935 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften vom 2. März 1920. (Gesetzbl. Bd. 40 Seite 621.)

#### Nr. 31.

Polizeiverordnung, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 6. Mai 1921 über die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten.

Oldenburg, den 8. April 1935.

Auf Grund von § 14 Teil 2 Kapitel 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 verordnet das Staatsministerium:

Der Anzeigepflicht gemäß den Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 6. Mai 1921, betreffend



die Verpflichtung zur Anzeige übertragbarer Krankheiten (Gesetzblatt Bd. 41 Seite 131 ff), unterliegen ferner: Bißverletzungen durch tolle oder tollwutverdächtige Tiere, fieberhafte Fehlgeburten, Tuberkulose aller Organe, soweit sie nicht bereits durch frühere Ministerialbekanntmachung erfaßt wurde, Encephalitis epidemica.

Oldenburg, den 8. April 1935.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

### Nr. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Durchführung des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935.

Oldenburg, den 10. April 1935.

Auf Grund des § 53 Abs. 8 der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes bestimmt das Staatsministerium:

Im Sinne des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und der Verordnung vom 27. März 1935 zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes sind

untere Verwaltungsbehörden bezw. Kreispolizeibehörden *bezw. Verhulpsbehörden*  
 im Landesteil Oldenburg: der Amtshauptmann bezw. der Oberbürgermeister des Stadtkreises,  
 im Landesteil Lüneburg: der Regierungspräsident,



im Landesteil Birkenfeld: der Amtsbürgermeister bezw.  
der Bürgermeister der Stadt-  
gemeinde Idar-Oberstein;

*Mündl. Anweisung  
Gef. Nr. 14.5.35  
T. 120.*  
~~Ortspolizeibehörden in den drei Landesteilen  
Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld der Bürger-  
meister der Gemeinde bezw. der Oberbürger-  
meister des Stadtkreises.~~

Oldenburg, den 10. April 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

### N<sup>o</sup>. 33.

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung des Staats-  
ministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften vom  
2. März 1920. (Gesetzbl. Bd. 40 Seite 621.)

Oldenburg, den 12. April 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14  
des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird die  
oben genannte Bekanntmachung, wie folgt, geändert:

I. Der § 53 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Bei geschleiften Schornsteinen darf die Reinigungs-  
tür oder der Schornsteinschieber nicht in der oberen  
Wand des geschleiften Teiles des Schornsteines ange-  
bracht werden.

II. Der § 63 erhält folgende Fassung:

Benachbarte Gemeinden haben sich gegenseitig auf  
7,5 km von der Grenze ihres Bezirks unentgeltlich  
Löschhilfe zu leisten, sofern die Bewältigung eines  
Feuers im eigenen Bezirk jederzeit gesichert bleibt.



Werden bei größerer Ausdehnung oder Gefährlichkeit von Bränden auch solche Gemeinden um Hilfe ersucht, die nach Abs. 1 nicht zur Löschhilfe verpflichtet sind, so haben sie dem Ersuchen Folge zu leisten, jedoch sind diesen von der Löschhilfe bedürftigen Gemeinden die sämtlichen durch die Hilfeleistung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Oldenburg, den 12. April 1935.

Staatsministerium.

Pauly.